

Hann. Dep. 103 VII Nr. 12

Schele an Metternich, 15.08.1837

Seite 48 r

Copie

Hann. d. 15^t Aug. 1837.

(abgegangen)

an den Fürsten

Metternich

zu Wien

Durchlachtigster Fürst
hochgeehrtester Herr Haus- Hof-
und Staats Kanzler

Euer Durchlaucht hochverehrliches Schreiben vom 7^{ten} dieses Monats, ist mir im höchsten Grade schätzbar, und erfüllt mich mit einem zu lebhaften Dankgefühl, als daß ich mir nicht erlauben sollte, solches Höchstdenenselben, ganz gehorsamst auszudrücken. Ich erkenne in diesem Schreiben, die theilnehmende und heilbringenden Gesinnungen des alten Kaiserhofes, den ganz Deutschland verehrt, und des hoch erleuchteten Staatsmannes, der so oft, der Leitstern der Europäischen

Politick, in den schwierigsten Zeitumständen, war.

Ew. Durchlaucht bitte ich, sich versichert zu halten, daß, den Absichten meines allergnädigsten Herrn gemäß, ich möglichst dahin streben werde, die ob-schwebende hiesige Verfassungsangelegenheit, auf ruhige Weise [gestrichen: gesetzmäßige Weise], im Lande selbst, zur Endschaft zu führen, ohne die Hülfe der Bundesversammlung in Anspruch zu nehmen. Wenn aber alle Hülfsmittel erschöpft seyn sollten, so kann ich, dem Könige nicht rathen, zurückzutreten: Denn des Königes Sache, ist von der Art, daß ihr Sieg bey der Bundesversammlung, vorauszusetzen ist.

[gestrichen: Wenn es sich nur, um materielle Mängel des Grundgesetzes handelte, würde ich zwar viel hoffen, aber weniger sicher seyn: denn jeder materielle Punct, bietet fast immer zwey Seiten, dar. Allein] Publicisten die als Liberale dem Grundgesetz geneigt sind, müssen selbst einen solchen formellen Fehler anerkennen, daß er die

Nullität der Verfassung, in sich trage. Dergleichen formelle Fehler, sind dem Richter am leichtesten erkennbare, und die Entscheidung ist ihm bestimmt vorgezeichnet.

[gestrichen: der formelle Fehler, bey Einführung des

Grundgesetzes, ist von der Art, daß Mehrere

der hiesigen besten Rechtsgelehrten, die

übrigens das Grundgesetz aufrecht zu er-

halten suchen, zugeben müssen, jener

Fehler, der gegen den Art. 56. der

Wiener Congreß Schlußacte vom 15^{ten}

Mai 1820. begangen, daß nämlich

die damals bestehenden Stände, nicht

eingewilligt haben, und aufgelöset

worden, tragen die formelle Nullität

des Grundgesetzes, in sich. Dergleichen

Fehler sind, dem Richter leicht erkenn-

bar, und er kann nicht umhin, dem

Gesetz gemäß, zu entscheiden]. Die-

ses beruhigt, in Absicht der mir bekann-

ten Gesinnungen, einige constitutio-

nellen deutschen Höfe. Mehr, als das

Gesetz durchaus verlangt, werden die

übrigen Bundes-Regierungen, solche Ge-

sinnungen, wohl nicht berücksichtigen.

Auf

auf welchem Wege sie entstanden, zu welchen Zwecken, was Deutschland, dieser Politick, zuzuschreiben hat, ist Euer Durchlaucht, genau bekannt.

[gestrichen: Der König, hat außerdem, in Vergleichung, zu einer freywilligen Zurücktretung, oder zu einer, zu unbedeutenden Modification der Verfassung, durch eine ungünstige Entscheidung des Bundes, nicht mehr zu verlieren.

Der moralische Eindruck, ist in beyden Fällen, unangenehm, und da die eigenthümliche Lage, stattfindet, daß der König, die große Mehrheit, Seiner Unterthanen für Sich, und nur die Stände, oder vielmehr die zweyte Cammer, gegen Sich hat; so würde Sr. Majestät, die Beruhigung bleiben, nicht isolirt, gegen allerhöchst Ihr Volk, sondern mit der Mehrheit]

Die Stimmung im Lande

ist vortrefflich:

Nur die Erschaffer des Grundgesetzes, ein nicht geringer Theil der K. Diener, und vom Bürgerstande und besonders die Advokaten, die sich zu Mitgliedern 2^{ter} Cammer, wählen lassen, sind des Königs Absichten, entgegen.

Einige Adressen drücken bereits ihre Freude über das K. Patent vom 5^t Jul. aus; nicht eine einzige hat sich seitdem für das Grundgesetz, ausgesprochen. – Genehmige Ew. Durchl. die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtungen ganz gehorsamster Diener

G. Frh. v. S.